

Aufklärungspflicht – Teil I: Allgemeines

Die ärztliche Aufklärungspflicht gehört zu den am meisten diskutierten Berufspflichten der Ärzte. Aus Ärztesicht verständlich, da der genaue Umfang der ärztlichen Aufklärungspflicht nicht gesetzlich definiert ist, sondern sich vielmehr in den letzten Jahren durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen – die natürlich immer nur einen Einzelfall behandeln - entwickelt hat und dadurch zu Verunsicherung führt.

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Die Pflicht, Patienten vor einer medizinischen Behandlung sorgfältig und umfassend aufzuklären, ergibt sich aus einer Vielzahl an gesetzlichen Regelungen. § 49 Abs 1 ÄrzteG verpflichtet zur sorgfältigen Behandlung, woraus die Rechtsprechung auch die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufklärung ableitet. Im Rahmen der sog. „Persönlichkeitsrechte“ verbietet § 16 ABGB einen Eingriff in die körperliche Integrität eines Menschen, sofern in diesen Eingriff nicht eingewilligt wurde. Eine medizinische Behandlung gilt daher (aus zivilrechtlicher Sicht) per se als Körperverletzung, die nur dann zulässig ist, wenn der Patient dieser ausdrücklich zustimmt. Eine solche Einwilligung kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn der Patient ausreichend über den Eingriff informiert wurde und somit selbstbestimmt eine Entscheidung für oder gegen den Eingriff treffen kann. Auch aus der jeweiligen Patientencharta bzw den Krankenanstaltengesetzen ergibt sich eine Verpflichtung zur Aufklärung. Die „eigenmächtige Heilbehandlung“ – also eine Behandlung, in der Patient nicht im Vorfeld eingewilligt hat, ist zudem gem. § 110 StGB strafrechtlich sanktioniert (auch wenn dieser Straftatbestand de facto „nicht gelebt“ wird, da dieser kein Offizialdelikt ist, sondern nur im Rahmen einer Privatanklage direkt vom Patienten verfolgt werden muss).

2. Umfang der Aufklärungspflicht

Der konkrete Umfang der ärztlichen Aufklärung ist nicht gesetzlich definiert, weshalb auf die bisher ergangene Rechtsprechung des OGH zurückzugreifen ist. Nach der herrschenden Rechtsprechung hängt das Ausmaß der ärztlichen Aufklärung **vom konkreten Einzelfall** ab und sind dabei die Dringlichkeit des Eingriffs, das Ausmaß der Lebensumstellung bzw – beeinträchtigung bei Verwirklichung allfälliger Risiken, die Persönlichkeitsstruktur des Patienten, etc zu berücksichtigen (ua OGH 7 Ob 50/07i; 7 Ob 593/90; 4 Ob 509/95; 3 Ob 106/06v; RIS-Justiz RS0026313; 7 Ob 21/07z).

Im Rahmen der ärztlichen Aufklärung soll der Patient daher jedenfalls Antworten auf folgende Fragen bekommen:

- Welcher Gesundheits-/Krankheitszustand liegt vor?
- Welcher Eingriff/welche Therapie ist nötig?
- Wie läuft der medizinische Eingriff ab, was wird dabei genau gemacht?
- Wie schwer bzw. dringlich ist der Eingriff?
- Was passiert, wenn in den Eingriff nicht eingewilligt wird?
- Welche Konsequenzen hat der Eingriff, welche Einschränkungen ergeben sich in der zukünftigen Lebensführung?
- Welche Komplikationen können bei dem Eingriff eintreten und was bedeuten diese?
- Sind bzw welche Kosten sind mit dem Eingriff verbunden?

Zu dem verpflichtenden Inhalt der Aufklärung gehört daher, den Patienten in einem ersten Schritt über die Diagnose und die Bedeutung derselben aufzuklären – und zwar in für medizinische Laien verständlicher Form, möglichst ohne medizinisches Fachvokabular bzw sollte dieses für die Patienten „übersetzt“ werden. In weiterer Folge ist der Patient über die beabsichtigte Therapie (wie läuft diese ab, welchen Umfang hat sie, wie wird sie durchgeführt, wie schwer bzw dringlich ist sie etc) zu informieren. Dem Patienten soll dabei klar gemacht werden, was während der Behandlung mit ihm geschieht und warum dieser bestimmte Eingriff nötig ist. Gibt es Behandlungsalternativen dazu, dann müssen diese ebenfalls mit dem Patienten erörtert werden. Damit der Patient eine Entscheidung treffen kann, ist es bei Ablehnung einer Behandlung auch nötig, den Patienten darüber aufzuklären, wie die Krankheit verlaufen wird, wenn er sich der vorgeschlagenen Therapie nicht unterziehen möchte. Kern der Aufklärung – zumindest auf Basis der Rechtsprechung – ist die Aufklärung über allfällige mit der Behandlung/dem Eingriff typischerweise verbundene Risiken. Durch die Risikoaufklärung soll der Patient über alle dauernden oder vorübergehenden Risiken, die auch bei größtmöglicher Sorgfalt und fehlerfreier Durchführung des Eingriffes eintreten können, aufgeklärt werden. Um einen „Therapieerfolg“ zu sichern, muss der Patient auch darüber informiert werden, welche konkreten Handlungen der Patient selbst setzen muss, zB regelmäßige Kontrolluntersuchungen, Medikamenteneinnahme, physikalische Therapien, etc.